

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik,
Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



49. Jahrgang

Salzgitter, 06.04 2022

Nummer 12

Inhalt

Nr.	Nichtamtliche Bekanntmachung	Seite
34	Bekanntmachung der WEVG Salzburg GmbH & Co. KG	82
Nr.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
35	Aufstellung Bebauungsplan TH 49	84
36	Aufstellung Bebauungsplan Bdg 07	86
37	Neubekanntmachung Wochenmarktgebührensatzung	88

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Nichtamtliche Bekanntmachung

34

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Mitglieder des Aufsichtsrates der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ab 14.03.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Herr Frank Klingebiel
Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter
Salzgitter

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates
Herr Marten Bunnemann
Vorsitzender des Vorstandes der Avacon AG
Helmstedt

Frau Ratsfrau Regina Blechner
Logistikwerkerin
Salzgitter

Herr Jochen Dwertmann
Geschäftsbereichsleiter der Avacon AG
Helmstedt

Herr Burghard Kramer
Technischer Angestellter
Goslar

Herr René Kröber
Technischer Angestellter
Osterwieck

Frau Ratsfrau Laura Letter
Büroleiterin
Salzgitter

Herr Ratsherr Clemens Lücke
Geschäftsführer
Salzgitter

Herr Ratsherr Frank Miska
Servicetechniker
Salzgitter

Herr Thorsten Freiherr von Neubeck
Bereichsleiter der Avacon AG
Helmstedt

Herr Alfred Schaper
Geschäftsführer der Avacon Natur GmbH
Sarstedt

Herr Thorsten Schleining
Industriekaufmann
Salzgitter

Herr Carsten Stäblein
Berater
Hannover

Herr Dr. Stephan Tenge
Mitglied des Vorstandes der Avacon AG
Helmstedt

Frau Ratsfrau Sabine Thiele
Kaufmännische Angestellte
Salzgitter

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

gez. Rainer Krause, Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachungen

35

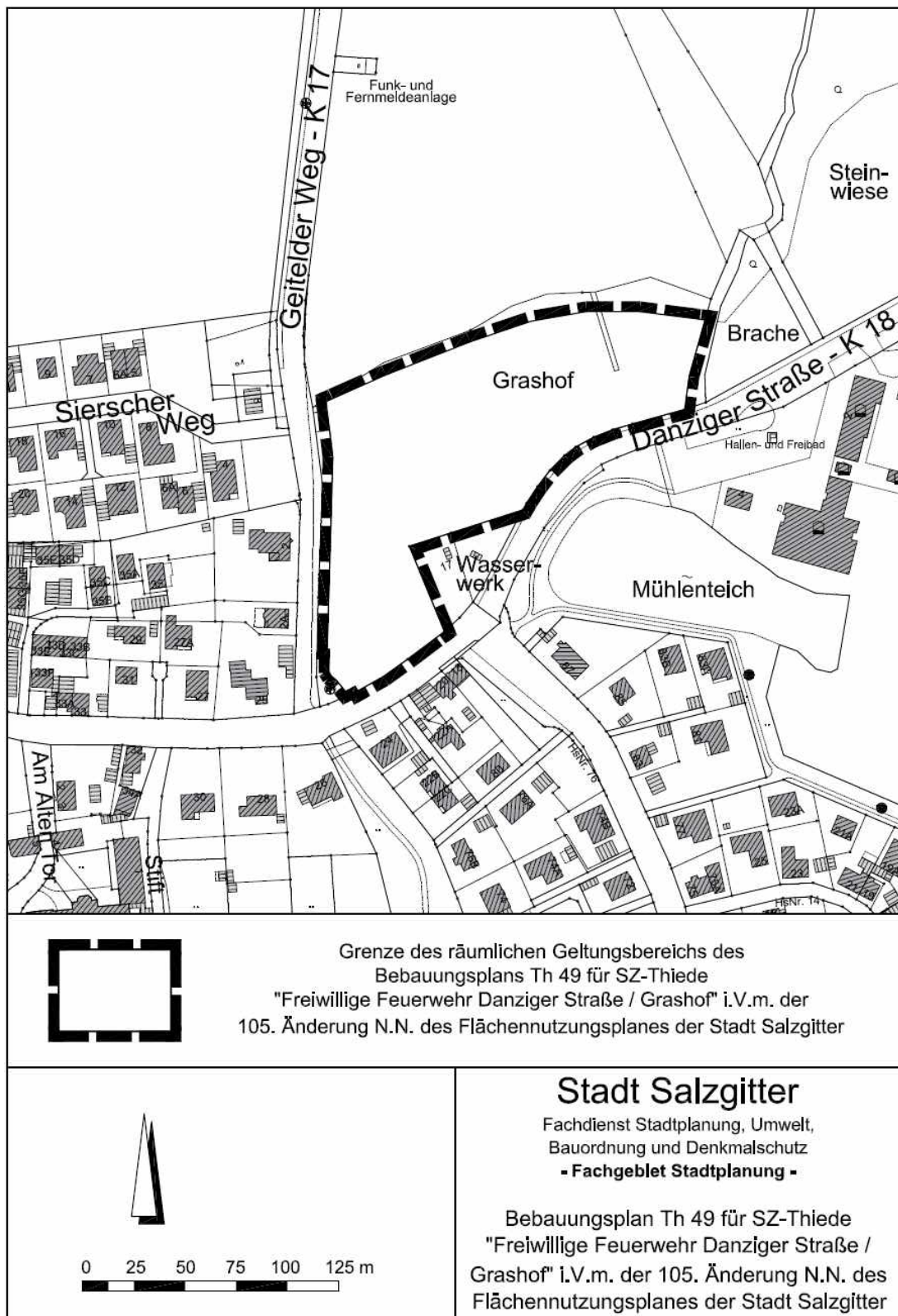
Aufstellung des Bebauungsplans Bebauungsplan Th 49 für SZ-Thiede „Freiwillige Feuerwehr Danziger Straße/Grashof“ i. v. m. der 105. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Thiede beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen zur Realisierung eines zeitgemäßen Feuerwehrgerätehauses am Standort Salzgitter-Thiede, um die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung den aktuellen Anforderungen entsprechend auch langfristig gewährleisten zu können.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



36

Aufstellung des Bebauungsplans und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Bdg 7 für SZ-Bedingen „Industriegebiet Werksgelände VW Nordost“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Bedingen beschlossen. Das Ziel der Planung ist die Festsetzung eines eingeschränkten Industriegebietes.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den Bebauungsplan Bdg 7 für SZ-Bedingen „Industriegebiet Werksgelände VW Nordost“ **vom 14.04.2022 bis 04.05.2022** unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

<https://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienste/Auslegungen.php>

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums nach vorheriger Terminvereinbarung (Kontakt Daten siehe unten) auch im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt einsehen zu können.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Autobahn A 39, im Westen durch das Werksgelände VW, im Süden durch das Werksgelände VW und im Osten durch Grünflächen, die Kleingartenanlage Steterburg e.V. und durch die Eisenhüttenstraße begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist die Festsetzung eines eingeschränkten Industriegebietes.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

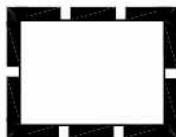
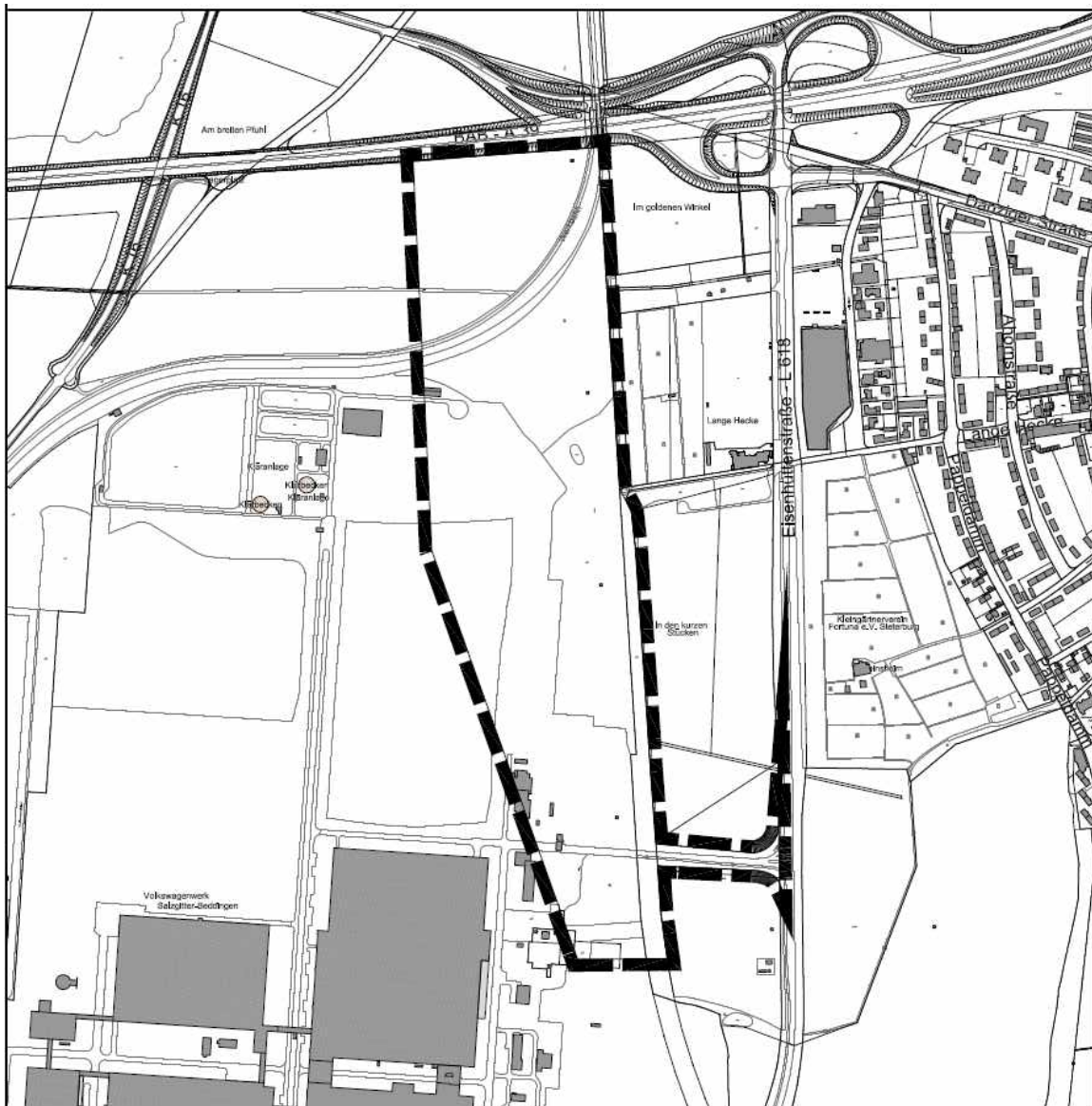
Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an planung@stadt.salzgitter.de gerichtet werden.

Stellungnahmen können nach vorheriger Terminvereinbarung auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Termine für die Einsichtnahme in die Unterlagen oder eine mündliche Niederschrift erhalten Sie telefonisch zu folgenden Zeiten:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
 - Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr
- unter den Telefon-Nummern (05341) 839 -4061 oder -3708.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung –



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Bdg 7 für SZ-Beddingen "Industriegebiet Werksgelände VW Nordost"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Bdg 7
für Salzgitter-Beddingen
"Industriegebiet Werksgelände VW
Nordost"

37

**Neubekanntmachung
der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmarktplätzen in der
Stadt Salzgitter (Wochenmarktgebührensatzung)**

Aufgrund des § 2 der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmarktplätzen in der Stadt Salzgitter (Wochenmarktgebührensatzung) vom 28.02.2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 70), wird nachstehend der Wortlaut der Wochenmarktgebührensatzung in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.1991 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 289), der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2000 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 135), der 2. Änderungssatzung vom 03.03.2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 46), der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 215), der 4. Änderungssatzung vom 24.11.2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 229), der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 229) und der vorbezeichneten 6. Änderungssatzung ergibt.

Salzgitter, d. 21.03.2022

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

**Satzung über die Erhebung von Standgebühren
auf den Wochenmarktplätzen in der
Stadt Salzgitter**

- Wochenmarktgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 5. März 1986 (Nieders. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 101), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 27. November 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der Flächen der Wochenmärkte in Salzgitter und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage) erhoben, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes, Standes oder Raumes.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Flächen der Wochenmärkte und ihre Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Wochenmärkte und ihre Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Es werden Standgebühren als Tages-oder Jahresgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Standgebühren ist die Frontlänge des Standplatzes maßgebend. Angefangene Frontmeter werden auf volle Meter aufgerundet. Die Abstellflächen der Liefer- und Betriebsfahrzeuge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Verzichtet der Inhaber einer Jahreserlaubnis während des Erlaubnisjahres auf die Erlaubnis, so gilt die bereits erfolgte Nutzung im laufenden Quartal als eine Kette von Tageserlaubnissen. Aufgrund der Gebühreennachberechnung entstehende Fehlbeträge werden nachgefordert. Überzahlungen werden erstattet. Im Übrigen begründet die vorzeitige Beendigung einer Benutzung oder die nur teilweise Benutzung von zugewiesenen Stellflächen keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (4) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Tagesgebühren sind monatlich rückwirkend bargeldlos zu entrichten. Als Abrechnungsgrundlage für die in Anspruch genommene Frontlänge händigt die Marktaufsicht markt-täglich eine Bescheinigung aus.
- (2) Die Jahresgebühren sind in Vierteljahresbeiträgen bis zum 15. des zweiten Monats im jeweiligen Vierteljahr zu entrichten. Bei bargeldloser Zahlung gilt als Tag der Zahlung der Tag der Gutschrift. Monats im jeweiligen Vierteljahr zu entrichten. Bei bargeldloser Zahlung gilt als Tag der Zahlung der Tag der Gutschrift.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7

Inkrafttreten^{*)}

Die Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

^{*)}Die 1. Änderungssatzung vom 22.11.2000 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 135) ist am 01.01.2001 in Kraft getreten. Die 2. Änderungssatzung vom 03.03.2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 46) ist am 01.04.2003 in Kraft getreten. Die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 215) ist am 01.01.2010 in Kraft getreten. Die 4. Änderungssatzung vom 24.11.2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 229) ist am 01.01.2011 in Kraft getreten. Die 5. Änderungssatzung vom 20.12.2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 229) ist am 01.01.2013 in Kraft getreten. Die 6. Änderungssatzung vom 28.02.2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 70) ist am 10.03.2022 in Kraft getreten.

Anlage**zur Satzung über die Erhebung von Standgebühren****auf den Wochenmarktplätzen in der Stadt Salzgitter****- Wochenmarktgebührensatzung -****vom 2. Dezember 1991****Gebührentarif**

(§ 1 der Wochenmarktgebührensatzung)

1. Die Standgebühren auf den städt. Wochenmarktplätzen betragen je lfd. Meter Frontlänge
 - 1.1 für Wechselplätze bei täglicher Zuweisung 4,40 € täglich
 - 1.2 für Dauerplätze bei Erteilung einer Jahreserlaubnis
 - a) bei 2 Markttagen in der Woche 191,54 € jährlich
 - b) bei 1 Markttag in der Woche 95,77 € jährlich.

Entgelte für die Benutzung**der Wochenmarkt- und Festplätze**

Bei Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmarktplätzen in der Stadt Salzgitter vom 2. Dezember 1991 am 1. Januar 1992 tritt die Regelung über die Entgelte für die Benutzung der Wochenmarkt- und Festplätze in der Stadt Salzgitter zu Teilziffer 1 - Wochenmarktplätze -(Amtsblatt vom 15. Februar 1989, S. 29), zuletzt geändert zu Teilziffer 1.2 (Amtsblatt vom 10. Januar 1990, S. 1), außer Kraft.